

## **Bekanntmachung**

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);  
Verfahren zur Aktualisierung des Schutzgebietskatalogs für die Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Allersberg des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mörsdorfer Gruppe vom 22.06.1976;  
Antragsteller: Zweckverband zur Wasserversorgung der Mörsdorfer Gruppe, Markt-  
platz 1, 92342 Freystadt**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mörsdorfer Gruppe, Marktplatz 1, 92342 Freystadt, beantragt beim Landratsamt Roth am 08.08.2022 die Aktualisierung der Wasserschutzgebietsverordnung für die Brunnen des Zweckverbandes im Marktgemeindegebiet Allersberg.

Zum Schutz des Trinkwasservorkommens wurde vom Landratsamt Roth mit Verordnung vom 22.06.1976 für die Brunnen I und II ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Der Schutzgebietskatalog von 1976 ist den aktuellen Anforderungen an den Grundwasserschutz anzupassen. Der Schutzgebietsumfang ändert sich nicht.

Das Landratsamt Roth führt das Verfahren für den Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG im förmlichen Verfahren gem. Art. 73 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch.

**Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.**

Der Verordnungsentwurf und der Schutzgebietsplan, aus welchem sich Art und Umfang des Wasserschutzgebiets ergeben, liegen in der Zeit

**vom 29.06.2023 bis 28.07.2023**

**im Rathaus des Marktes Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg, Zimmer Nr. 2.04,  
sowie im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 227,**

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist zusätzlich unter folgendem Link einzusehen:

**<https://www.allersberg.de/bekanntmachungen/>**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

**bis spätestens 11.08.2023**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Allersberg oder beim Landratsamt Roth

### **Einwendungen**

gegen das beantragte Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden in einer mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin) erörtert. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Allersberg, den 20.06.2023

  
Daniel Horndasch  
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 21.06.2023

Abgenommen am: 16.08.2023